

RICHTLINIEN

der Stadt Drensteinfurt

zur Gewährung von Zuschüssen

**an Vereine, Verbände und
Jugendorganisationen**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>A. Allgem. Grundsätze und allgem. Bewilligungsbestimmungen</u>	
I. Allgemeine Grundsätze	3
II. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen	4
<u>B. Förderung der allgem. Vereinsarbeit</u>	
I. Antragstellung	4
II. Bezuschussung der Maßnahme	4
III. Verwendungsnachweis	4
<u>C. Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe</u>	
I. Voraussetzungen	5
II. Antragstellung	5
III. Bezuschussung der Maßnahme	5
IV. Verwendungsnachweis	6
<u>D. Förderung der Jugenderholung, der Internationalen Begegnungen und der Studienfahrten</u>	
I. Jugenderholung, -fahrten, -lager	6
1. Voraussetzungen	6
2. Antragstellung	6/7
3. Bezuschussung	7
4. Verwendungsnachweis	7
II. Internationale Begegnungen und Studienfahrten	8
<u>E. Förderung des Jugendsports</u>	
I. Voraussetzungen	8
II. Antragstellung	8
III. Bezuschussung	8
IV. Verwendungsnachweis	8
<u>F. Richtlinien über die Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen</u>	
I. Voraussetzungen	9
II. Bezuschussung	9
III. Verwendungsnachweis	9
<u>G. Förderung von Investitionen</u>	
I. Voraussetzungen	10
II. Bezuschussung	10
III. Verwendungsnachweis	10
<u>H. Inkrafttreten</u>	10
<u>I. Zusammenfassung</u>	11

A. Grundsätze und allgem. Bewilligungsbestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag die im Stadtgebiet ansässigen Vereine, Verbände und Jugendorganisationen, die sich auf örtlicher Ebene, aber auch über die Gemeinde hinaus i. S. d. Grundgesetzes in kultureller, jugendpflegerischer, caritativer, sportlicher und ähnlicher Weise aktiv betätigen.
2. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit der Vereine, Verbände und Jugendorganisationen trifft die Stadt Drensteinfurt.
Die Entscheidung richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Drensteinfurt und seiner Ausschüsse.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinien und der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel.
Zuschüsse Dritter sind auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip). Nicht ausgeschöpfte Mittel Dritter werden auf die Bezuschussung angerechnet.
4. Die bewilligten Mittel kommen vor Durchführung der Maßnahme zur Auszahlung. Es sei denn, die Liquidität der Stadt lässt die Auszahlung der Mittel vor Durchführung der Maßnahme nicht zu.
5. Die Zuschüsse sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
Nicht zweckentsprechend und nicht voll verwendete Mittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
6. Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden nicht berücksichtigt.
7. Vor Bewilligung begonnene Maßnahmen, einschließlich Anschaffungen, bleiben von der Förderung ausgeschlossen.
8. Anträge für dieselben Maßnahmen können nur einmal im Jahr gestellt werden.
9. Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie
 - a) nicht diesen Richtlinien entsprechen,
 - b) nach Ablauf des festgesetzten Termines eingereicht werden,
 - c) notwendige Angaben nicht enthalten, die erforderlichen Unterlagen fehlen oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,
 - d) ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder schulischen Charakter haben.
10. Die Stadt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.
Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
11. Zwecks Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist die Stadt berechtigt, von jedem Antragsteller die entsprechenden Auskünfte einzuholen (s. Anlage 2).
12. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

II. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen

1. Die Anträge sind schriftlich an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.
2. Die Anträge bedürfen keiner besonderen Form.
Sie sind inhaltlich so zu fassen, daß zweifelsfrei die Art der Förderung erkennbar wird und gleichzeitig den in diesen Richtlinien geforderten Voraussetzungen Genüge geleistet wird.
Soweit möglich ist der Antragsvordruck zu verwenden.
- **wird noch entworfen** -
3. Antragsteller können nur Vereine, Verbände oder Jugendorganisationen sein.
Anträge sind von den vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.
Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

B. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

I. Antragstellung *1)

Anträge sind bis zum 30. September des Vorjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

II. Bezuschussung der Maßnahme

Vereinen und Verbänden, die sich kulturellen oder sozialen Angelegenheiten widmen oder gemeinnützig tätig werden, kann für die allgemeine Vereinsarbeit ein Zuschuss gewährt werden.

Bei der Zuschussgewährung können die Aktivitäten besonders innerhalb aber auch außerhalb der Gemeinde sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gruppe sowie der Mitglieder bewertet werden.

III. Verwendungsnachweis *1)

1. Über einen Zuschuss ist der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Sofern ein höherer Zuschuss gewährt wird, ist der Stadt Drensteinfurt die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses mit Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.
Die Stadt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet; dafür sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.

*1) Buchstabe B, Ziffer I u. III geändert durch Änderungsbeschluss vom 27.02.1996; in Kraft getreten am 27.02.1996

C. Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe

I. Voraussetzungen

1. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind junge Menschen im Alter von 6 - 18 Jahren und Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Arbeitslose bis zu 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Drensteinfurt haben.
2. Durch die Zuschüsse werden nicht einzelne Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe oder einzelne Teilnehmer von Maßnahmen dieser Träger gefördert, sondern jeweils der Träger der freien Jugendhilfe, für die beabsichtigte Maßnahme.
Der Träger der freien Jugendhilfe soll bei Bezuschussung von Maßnahmen den Zuschuss nach sozialen Gesichtspunkten auf die Teilnehmer verteilen.

II. Antragstellung

1. Anträge für allgemeine Jugendarbeit sind bis zum 30. September des Vorjahres an die Stadtverwaltung zu richten.
2. Anträge für die besondere allgemeine Jugendarbeit sind bis zum 30. September des Vorjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

Den Anträgen sind möglichst beizufügen:

- Inhalt
- Dauer
- Ort
- Leiter
- voraussichtl. Anzahl der Teilnehmer der Maßnahme
- Finanzierungsplan und Auskunft zur Beurteilung der Vereinssituation (lt. Anlage 2)

III. Bezuschussung der Maßnahmen

1. Für die allgemeine Jugendarbeit kann den Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen ein Sockelbetrag bis zu 100,00 DM gewährt werden.
2. Für besondere allgemeine Jugendarbeit können den Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen weitere Zuschüsse gewährt werden.

Zuschüsse werden gewährt für Bildungsveranstaltungen und Seminare bis zu 50 % der vertretbaren Gesamtkosten, z. B. bei

- Bildungsarbeit für die Arbeitswelt
- Vorbereitung auf Ehe und Familie
- Hinführung zum sozialen Engagement.

Referentenkosten werden nur bis zu 50,00 DM für die Abendveranstaltungen und bis zu 100,00 DM für die Wochenendveranstaltungen anerkannt. Der Höchstbetrag der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer bei einer Wochenendveranstaltung beträgt 30,00 DM pro Verpflegungstag und Teilnehmer.

Zuschüsse werden gewährt für Verbrauchsmaterial bei Kursen handwerklicher und musischer Art bis zu 50 % der vertretbaren Kosten für Verbrauchsmaterial.

Zuschüsse werden gewährt für Jugendwochen bis zu 50 % der vertretbaren Gesamtkosten.

Die Maßnahme muss von mindestens 10 Teilnehmern besucht werden.

IV. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse (lt. Anl. 1) ist der Stadt Drensteinfurt in Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Zum Verwendungsnachweis gehören insgesamt:

- a) Programm der Maßnahme
- b) Teilnehmerliste mit Unterschriften
- c) Originalbelege
- d) Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen.

Die Stadt Drensteinfurt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet; zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

D. Förderung der Jugenderholung, der Internationalen Begegnungen und der Studienfahrten

I. Jugenderholung, -fahrten, -lager *2)

1. Voraussetzungen

Gefördert werden Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Bei einer Gruppenstärke im Sinne der Richtlinien kann 1 Gruppenleiter bis 12 Teilnehmer und je angefangene weitere 12 Teilnehmer ein weiterer Gruppenleiter berücksichtigt werden. Eine Jugendgruppe ohne Gruppenleiter wird nicht bezuschusst. Geeignete Gruppenleiter erhalten den gleichen Zuschuss wie die übrigen Teilnehmer. Eine Altersbeschränkung gilt nicht für die Gruppenleiter.

Bei Maßnahmen mit Selbstverpflegung wird ein Küchenteam von max. 2 Personen anerkannt (bis 20 Teilnehmer 1 Person, darüber hinaus 2 Personen).

Bei Familienerholungsmaßnahmen werden die Kinder (gleicher Personenkreis wie unter C I 1) der Eltern gleichermaßen bezuschusst, wenn die Eltern den landesförderungsrechtlichen Bestimmungen gerecht werden.

2. Antragstellung *3)

Die Anträge sind bis zum 31.01. des lfd. Kalenderjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

Die Erholungsmaßnahmen müssen den an die in pädagogischer, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen.

Bei der Antragstellung sind Angaben zu machen über

- die Dauer der Fahrt und den Zielort
- die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer

*2) Buchstabe D, Ziffer I. 1. u. 3. geändert durch Änderungsbeschluss vom 20.02.1990; in Kraft getreten am 1.1.1990

*3) Buchstabe D, Ziffer I. 2. geändert durch Änderungsbeschluss vom 27.02.1996; in Kraft getreten am 27.02.1996

Nicht gefördert werden:

- a) Schulklassenfahrten,
- b) Schulungslehrgänge,
- c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als ein Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibus- oder Pkw-Fahrten erstrecken,
- d) Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

3. Bezuschussung

Der Zuschussbetrag wird in jedem Jahr auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und Teilnehmerzahlen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel neu ermittelt.

Die Mindestdauer beträgt 7 Tage, Hin- und Rückfahrt gilt als 1 Tag.

Jugenderholungsmaßnahmen werden bis zu einer Dauer von 21 Tagen bezuschusst.

Der Mindestbetrag pro Tag und Teilnehmer wird auf 3,00 DM festgesetzt.

Dem verantwortlichen Träger einer mit Mitteln der Stadt geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schlechter gestellten Jugendlichen herbeizuführen. Hierfür gewährt die Stadt einen Sonderzuschuss i. H .v. 10 der Gesamtförderungssumme als Sozialfonds.

4. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Stadt nachzuweisen (lt. Anl. 1).

Dieser Verwendungsnachweis muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- Teilnehmerliste
- Programm der Maßnahme
- Quartierbescheinigung.

Sofern sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung des bereits ausgezahlten Zuschusses ergibt, muss der jeweilige Differenzbetrag der Stadt erstattet werden.

Die Stadt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Zuschussverwendung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

II. Internationale Begegnungen und Studienfahrten

Gefördert werden Veranstaltungen, bei denen Begegnungen mit jungen Menschen eines anderen Landes stattfinden, um dessen Kultur, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse kennenzulernen mit dem Ziel einer internationalen Verständigung.

Die Zuschussgewährung setzt eine Förderungswürdigkeit seitens des Landesjugendamtes oder einer anderen vergleichbaren Institution voraus.

Die an die Förderung der Jugenderholung, -fahrten, -lager gestellten Anforderungen gelten entsprechend (s. Ziff. D I).

E. Förderung des Jugendsports

I. Voraussetzungen

Als Sportvereine gelten alle Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

II. Antragstellung

Die Anträge sind an die Stadtverwaltung Drensteinfurt bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu richten. Der Zuschuss wird in jedem Jahr auf der Grundlage der vorliegenden Anträge im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel neu festgesetzt. Den Anträgen ist eine Durchschrift der Verbandsmeldung an den Dachverband nach dem Stand vom 01.01. des Kalenderjahres beizufügen.

III. Bezuschussung

Zuschüsse werden - entsprechend der Verbandsmeldung - für jeden Jugendlichen in Höhe bis zu 10,00 DM gewährt. Maßgebend ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder nach dem Stande vom 01.01. des laufenden Haushaltsjahres. Es gelten die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Förderungsfähig sind nur Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Drensteinfurt.

IV. Verwendungsnachweis

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses (lt. Anl. 4) zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Einsichtnahme und Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

F. Richtlinien über die Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

I. Voraussetzungen *4)

1. Die Stadt Drensteinfurt gewährt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Drensteinfurter Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen, die sich im caritativen, kulturellen, sportlichen, jugendpflegerischen oder sonstigen Bereichen aktiv betätigen, Jubiläumszuwendungen in Form einer Ehrengabe.
2. Die Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.
3. Zu den kulturellen Vereinen zählen insbesondere kirchliche und weltliche Chöre, Instrumentalvereine, Theatervereine und vereine, die Heimat- und Brauchtumspflegebetreiben.
4. Caritative Vereine und Verbände im Sinne dieser Richtlinien, insbesondere Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie vereine, die auf sozialem Sektor gemeinnützig tätig werden.
5. Als Sportvereine gelten alle Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.
6. Vereine des jugendpflegerischen Bereiches sind die nach § 9 JWG öffentlich anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.
7. Zum sonstigen Bereich gehören alle übrigen Vereine, wie Kleingarten- und Tierzuchtvereine u. a..

II. Bezuschussung

1. Zuwendungen werden gewährt bei 25-, 50-, 75-, 100 jährigem sowie jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum.
2. Die Höhe der Jubiläumszuwendungen beträgt 10,00 DM pro Jahr des Bestehens (höchstens jedoch 1.000,00 DM).

III. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

**4) Buchstabe F, Ziffer I. 2. geändert durch Änderungsbeschluss vom 27.02.1996; in Kraft getreten am 27.02.1996*

G. Förderung von Investitionen

I. Voraussetzungen

1. Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Investitionen aller der im Stadtgebiet ansässigen Vereine, Verbände und Jugendorganisationen.
2. Die Anträge sind schriftlich bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadt Drensteinfurt zu richten.
3. Dem Antrag auf einen Investitionskostenzuschuss mit Angabe der Höhe des gewünschten Zuschusses sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, wie
 - Bauplan
 - Kostenplan (Angebote)
 - Finanzierungsplan
 - Höhe der jährlichen Folgekosten
 - detaillierte Begründung zur geplanten Anschaffung.

II. Bezuschussung

Die Höhe der Investitionen muss mindestens 500,00 DM betragen.
Der Zuschuss kann bis zu 50 % der Anschaffungskosten betragen.

III. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses (lt. Anl. 1) ist der Stadt Drensteinfurt mit Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Die Stadt hat die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nach der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel zu prüfen und ggf. Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Verwendung zu verlangen.

Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

H. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Drensteinfurt für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendorganisationen treten mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Drensteinfurt vom **26. Mai 1983** in Kraft.

I. Zusammenfassung

Richtlinien	Art der Maßnahme	Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Drensteinfurt	Letzter Eingangstermin der Anträge für das jeweilige Jahr bei der Stadt
A	Allgemeine Grundsätze und allgemeine Bewilligungsbestimmungen		
B	Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit	nur nach Aufforderung	30.09. des Vorjahres
C	Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe	3 Monate nach Beendigung der Maßnahme	30.09. des Vorjahres
D	Förderung der Jugenderholung, der internen Begegnungen und der Studienfahrten	1 Monat nach Beendigung der Maßnahme	31.01. des lfd. Kalenderjahres
E	Förderung des Sports	nur nach Aufforderung	31.01. des lfd. Kalenderjahres
F	Richtlinien über die Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen	nicht erforderlich	30.09. des Vorjahres
G	Förderung von Investitionen	nach Monate nach Beendigung der Maßnahme	30.09. des Vorjahres
H	Inkrafttreten: 26.05.1983		